

DER LANDRAT

Landkreis Heidekreis, Postfach 12 63, 29676 Bad Fallingbostel

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über**

**die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -**

**Gemeinde Hodenhagen**

Die Gemeinde Hodenhagen hat am 10.02.2025 die Grabenverfüllungen im Gewerbegebiet Nord, 3. Bauabschnitt in Hodenhagen; Gemarkung Hodenhagen, Flur 15, Flurstück 104/1 und Flur 16, Flurstücke 21/4, 27/2 und 28/2 beantragt.

Die Gemeinde Hodenhagen plant die Erweiterung des Gewerbegebietes Nord, 3. BA (B-Plan 41). Im Rahmen der geplanten Hochbaumaßnahmen müssen zwei vorhandene Entwässerungsgräben verfüllt werden. Zu der geplanten Maßnahme der Verfüllung der Gräben fand zur Abstimmung ein Ortstermin am 05.12.2024 mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Heidekreis statt.

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich von Hodenhagen und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Gesamtfläche des Gebiets umfasst rd. 230.000 m².

Das anfallende Regenwasser im Plangebiet wird derzeit zur Versickerung gebracht. Zusätzlich befinden sich zwei offene Entwässerungsgräben im Planbereich, in die die landwirtschaftlich genutzten Flächen entwässern. Dabei handelt es sich bei dem nördlichen Graben um ein Gewässer 3. Ordnung mit einer Länge von ca. 291 m. Die Entwässerung des Grabens erfolgt Richtung Südwesten und mündet in den Krelinger Bach.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist für das Vorhaben nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Es wurde ermittelt, dass es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten der Grabenverfüllungen zu artenschutzrechtlichen Konflikten, insbesondere durch Amphibienarten kommen kann.

Aufgrund der Möglichkeit der artenschutzrechtlichen Konflikte wurde die Erheblichkeit der

Betroffenheit untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass zur Vermeidung der Konflikte die Bauarbeiten nur durchzuführen sind, wenn der zu verfüllende Graben kein Wasser führt.

Da somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist für das oben genannte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau, in der Fachgruppe Wasser, Boden, Abfall, Zimmer 234, Tel. 05191/970-790, Frau Buchholz, Az. 66-34-438 eingeholt werden.

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Im Auftrag

Rose